

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Systemwartungsvertrag

Stand: 01.01.2020

1. GERÄTE

1.1. Vom Systemwartungsvertrag umfasste Geräte:

Sollte sich im Laufe der Leistungserbringung durch das Unternehmen herausstellen, dass die in Anhang 1 angeführten Geräte unvollständig dargestellt sind, so wird eine entsprechende Anpassung des Vertrages einvernehmlich vorgenommen.

1.2. Änderung der Geräte nach Vertragsschluss:

Erweiterungen des vorhandenen Bestandes durch zusätzliche Geräte oder Zubehör während der Vertragslaufzeit führen zu einer entsprechenden Adaption des Vertrages, nicht jedoch zu dessen Aufhebung. Es wird in diesem Fall ein Nachtrag zu dem bestehenden Vertrag erstellt, der die aliquote Veränderung der Vergütung festlegt.

2. VERPFLICHTUNGEN DES UNTERNEHMENS

Das Unternehmen verpflichtet sich alles zur Erfüllung des gegenwärtigen Vertrages Nützliche zu tun bzw. durch andere qualifizierte Unternehmen seiner Wahl ausführen zu lassen.

2.1. FUNKTIONSPERIODEN:

2.1.1. Heizung: Die Heizsaison ist wird im Vertrag definiert.

Der Kunde kann das mehrmalige Ein- und Ausschalten der Heizung verlangen, sofern dies nicht gerade durchzuführende Arbeiten an der Heizanlage stört. Diese Einsätze sind jedoch nicht Vertragsgegenstand und werden nach Aufwand verrechnet.

2.1.2. Sanitäres Warmwasser: Die Produktion und Verteilung des sanitären Warmwassers, wird während des ganzen Jahres durchgeführt, mit Ausnahme der Wartungszeit.

2.2. TECHNISCHE LEISTUNGEN:

Das Unternehmen sichert die bestmögliche Beheizung innerhalb der technischen Möglichkeiten der Einrichtungen zu. Das Unternehmen haftet nicht für die Folgen unbefugter Eingriffe Dritter in das Heizsystem. Es weist den Kunden auf eventuelle Mängel und die Art der Behebung sowie der damit verbundenen Kosten hin.

Im Falle von Gefahr in Verzug kann das Unternehmen ohne Rücksprache mit den Eigentümern bzw. deren Vertretung unverzüglich den Heizbetrieb einstellen bzw. erforderliche Notmaßnahmen setzen.

Leistungen, die nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jedoch durchzuführen sind, werden durch den Kunden gesondert dem Unternehmen beauftragt und nach Aufwand vergütet.

Vom Kunden verlangte außervertragsmäßige Leistungen werden in Regie durchgeführt, ebenso wie unberechtigte oder technisch nicht nachvollziehbare Störungsdienstansforderungen.

2.3. HAFTUNG DES UNTERNEHMENS

Das Unternehmen haftet nicht für Schäden (ausgenommen Personenschäden), die durch eigene Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungshelfen, wie Mitarbeitern von Subunternehmen, leicht fahrlässig herbeigeführt werden.

Kommerziell oder industriell genutzte Gebäude

Wenn das Gebäude für firmenmäßige Zwecke benutzt wird, kann das Unternehmen für wirtschaftliche Folgeschäden nicht zur Verantwortung gezogen werden.

3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

3.1. Der Kunde verpflichtet sich:

Alle für ein gutes Funktionieren der Einrichtungen notwendigen Leistungen, die nicht vom Unternehmen vertraglich übernommen werden, auf eigene Kosten auszuführen.

Kostenlos und während der gesamten Dauer des Vertrages den Zugang zu den Räumlichkeiten der Heizzentrale, Tank- und Nebenstellen uneingeschränkt zu ermöglichen.

Auf eigene Kosten den Zustand der zu wartenden Geräte sowie der Heizzentrale, der Tank- und der Nebenstellen allfällig geänderten gesetzlichen Verhältnissen anzupassen, sodass diese den gültigen Bestimmungen entsprechen.

Keine Änderungen an den Installationen, an den zu wartenden Geräten oder an den sonstigen Räumlichkeiten ohne Absprache mit dem Unternehmen vorzunehmen.

Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungen, die von den amtlichen Organen durchgeführt werden, zu tragen.

3.2. Der Kunde trägt die mit Erbringung der Heizleistung und der Produktion von Warmwasser notwendigen Energiekosten, sowie den für den Betrieb notwendigen Stromaufwand.

3.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen des Vertrages an den Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger zu überbinden.

Die Geschäftsführung